Das BilMoG – Der aktuelle Stand

Gut ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung des Entwurfes zum BilMoG hat nun der Bundesrat seine Stellungnahme dazu abgegeben. Seine Änderungswünsche reichen von kleineren Änderungen bei der Wortwahl, bis hin zu erheblichen und grundsätzlichen Änderungswünschen. Vielfach wird als Ziel genannt, möglichst eine Übereinstimmung zwischen Handel- und Steuerbilanz zu erreichen.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte dieser Stellungnahme. (Stand: 15.07.2008)

Befreiung von der Bilanzierungspflicht

Der Bundesrat will nun doch an der Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Umsatz von mehr als 500.000,- Euro und einen Jahresüberschuss von mehr als 50.000,- Euro erreichen, festhalten. Dies stellt eine Übereinstimmung mit den Anforderungen des deutschen Steuerrechts dar.

Wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen

Hier wünscht der Bundesrat in seiner Stellungnahme eine Klarstellung: Vermögensgegenstände sollen dem (wirtschaftlichen) Eigentümer zugerechnet werden, der im Regelfall den (zivilrechtlichen) Eigentümer während der gewöhnlichen Nutzungsdauer von der Nutzung ausschließen kann. Auch dieser Änderungsvorschlag dient der Übereinstimmung mit dem Steuerrecht.

Doch keine planmäßige Abschreibung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts?

Abweichend vom Entwurf schlägt der Bundesrat vor, hier nur eine außerplanmäßige Abschreibung zuzulassen. Aus seiner Sicht ist es nur schwer möglich, eine Nutzungsdauer zu bestimmen. Vielmehr wird in diesem Fall eine Übereinstimmung mit dem Internationalen Rechnungswesen angestrebt und erreicht.

Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten

Bisher ist vorgesehen, diese Finanzinstrumente zum Zeitwert zu bilanzieren, was zu einem Auseinanderfallen der Wertansätze zwischen Handels- und Steuerbilanz führen würde. Der Bundesrat schlägt vor, diese Zeitwertbewertung (wie im Steuerrecht) auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zu beschränken.

Zinssatz zur Abzinsung von Rückstellungen

Hier wird vorgeschlagen, zur Annäherung an IFRS den Stichtagsmarktzinssatz zu verwenden. Bisher war ein von der Bundesbank zu ermittelnder durchschnittlicher Marktzinssatz zu verwenden.

Was sind nun „Bewertungseinheiten"?

Dieser Punkt braucht aus Sicht des Bundesrates eine genauere Beschreibung zur zweifelsfreien Anwendung. Bisher sind die konkreten Voraussetzungen zur Bildung von Bewertungseinheiten nicht eindeutig genug beschrieben.

Keine Pflicht zur Aktivierung von FuE-Aufwendungen

Um für die Unternehmen die Aufzeichnungspflichten und die damit zusammenhängenden Kosten zu verringern, soll hier nur ein Wahlrecht vorgesehen werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass weiterhin eine Übereinstimmung zwischen Handels- und Steuerbilanz erhalten werden kann.

Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern

Bisher ist ein Wahlrecht nur für kleine Kapitalgesellschaften vorgesehen. Dies soll nun für alle Größenklassen gelten. Begründet wird dies mit einer Prognoseunsicherheit bei der Verrechenbarkeit von Verlustvorträgen.

Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit

Der bisherige Entwurf beruht auf der Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit, und verlangt, dass Abweichungen zwischen steuerlichen und handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften in einem laufend zu führenden Verzeichnis aufzunehmen sind. Ungeklärt ist beispielsweise die Frage, ob Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert im selben Jahr auch im Steuerrecht nachvollzogen werden müssen.

Neue Übergangsfristen?

Interessant ist der Hinweis, dass die bisher vorgesehenen Übergangsfristen angesichts des Umstellungsaufwands vor allem im IT-Bereich nicht praxisgerecht sind. Ein Zeitdruck soll den Unternehmen „deren primärer Daseinszweck nicht die Erstellung der eigenen Handelsbilanz ist" erspart bleiben.

Fazit

Dass das „neue HGB" kommt ist wohl sicher. Offen bleibt derzeit die Frage, wann und mit welchen Regelungsinhalten es genau kommen wird. Die Vorschläge bzw. Änderungswünsche des Bundesrates lassen erkennen, dass versucht wird, die Möglichkeit der Erstellung einer Einheitsbilanz zu erhalten. Das ist sicher im Sinne vieler kleine bilanzierenden Unternehmen, die schon heute stark mit den Aufgaben des handels- und steuerrechtlichen Rechnungswesens belastet sind.

Der Autor Dipl.-Kfm. Jochen Treuz (www.treuz.de) ist seit 1997 erfolgreich als Trainer, Berater und Autor im Bereich Rechnungswesen (Controlling und Bilanzierung nach HGB und IFRS) tätig.

www.treuz.de